XIX. GP.-NR
Nr. 703 /J
1995 -03- 09

Anfrage

der Abg. Ing. Reichhold, Ing. Murer, Aumayr, Ruthofer, Wenitsch
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Apfelbaumrodungsverordnung

Die Apfelbaumrodungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wurde mit BGBl. Nr. 79 am 31. Jänner 1995 ausgegeben. In § 3 dieser Verordnung steht: "Der Antrag auf Gewährung der Rodungsprämie ist bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblattes bis 31. Jänner 1995 zu stellen."

Es bedurfte also hellseherischer Fähigkeiten sowohl der AMA-Bediensteten, die das Apfelbaumrodungsprämienformblatt aufzulegen hatten, als auch der apfelbaumrodungswilligen Bauern, die dieses Formblatt termingerecht auszufüllen hatten, daß der 31.1.1995 sozusagen zum Lostag des Apfelbaumrodungsprämienverfahrens werden könnte.

AMA-Bedienstete, die in derart weiser Voraussicht bereits ein Formblatt entwickelt haben sollten, hätten demnach ohne gültige, weil noch nicht vorliegende, Rechtsgrundlage gehandelt, das ohne gültige Verordnung entstandene Formblatt wäre - streng genommen - nicht rechtsgültig. Bauern, die hellsichtig genug waren, sich dieses Formblatt vor dem 31.1.zu beschaffen, auszufüllen und abzugeben, hätten ebenfalls ohne gültige Rechtsgrundlage gehandelt. Alle anderen rodungswilligen Bauern kommen zu spät, sie bestraft das Leben bzw. die Ministerialbürokratie.

Mit dieser Apfelbaumrodungsverordnung erfüllt der österreichische Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft offenbar nur eine Direktive der EU, denn in § 1 dieser Verordnung steht: "Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung."

Der österreichische Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft findet es nicht einmal der Mühe wert, seinen Mitbürgern mitzuteilen, um welche Rechtsakte es sich genau handelt, ob und seit wann diese in Kraft ist und in welcher Fassung diese auf Österreich anzuwenden ist. Daraus folgend enthält die Verordnung auch keinerlei Hinweis auf die Höhe und die Anspruchsberechtigung der Rodungsprämie.

Daß das ausgefüllte Apfelbaumrodungsformular und die tatsächlich durchgeführte oder nicht formulargemäß erledigte Apfelbaumrodung gemäß Art. 6 Abs 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990, ABl. EG Nr. L 245 S. 23 der AMA-Kontrolle und der EU-Berichterstattung unterliegt, teilt der Bundesminister den Rechtsunterworfenen gnadenlos und genüßlich mit.

Daß es sich hier um Werkspionage von österreichischen Agrarbürokraten im Dienste der Brüsseler Bauerndatenverwalter handelt, ist nur wegen der Offenlegung der Absicht im Bundesgesetzblatt und der Einbeziehung der Auszuspionierenden in die Datenweitergabe unzutreffend.

Da es sich hier um eine weitere Inszenierung absurden Bürokratietheaters zum Schaden der österreichischen Bauern und des Bestandes an Obstkulturen - teils seltener gewordener Sorten - handelt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, in welchem Umfang die EU im Jahre 1995 Mittel für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung zur Verfügung stellt ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, nach welchem Aufteilungsschlüssel diese Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilt werden ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviel von den gesamten Mitteln gemäß Punkt 1 speziell für Rodungsprämien zur Verfügung stehen ?
4. Wie hoch sind die Mittel, die Österreich 1995 im Rahmen der Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung von der EU zugesprochen erhält ?
5. Wieviel davon stehen für Rodungsprämien zur Verfügung ?
6. Wieviele Anträge auf Gewährung der Rodungsprämie sind in Befolgung Ihrer Verordnung BGBl. Nr. 79/1995 am 31.1.1995 gestellt worden ?
7. Wie viele Anträge sind bisher insgesamt gestellt worden ?
8. Was geschieht mit Anträgen, die nach dem 31.1.1995 eingelangt sind ?
9. Wann erstellte die AMA das Formblatt für den Apfelbaumrodungsprämienantrag ?
10. Wie wurde sichergestellt, daß alle obstbautreibenden Bauern in Österreich zeitgerecht ein solches Formblatt erhielten ?
11. Sollte dies nicht sichergestellt worden sein: Haftet die AMA für entgangene Rodungsprämien jenen Bauern, die die Formblätter nicht oder nicht rechtzeitig erhielten ?
12. Falls die AMA nicht haftet: Haftet Ihr Ressort für entgangene Rodungsprämien jenen Bauern, die die von Ihnen unterzeichnete Apfelbaumrodungsverordnung nicht erfüllen konnten, weil der Ausgabetag der Verordnung mit 31.1.1995 identisch mit dem Ablauf der Antragstellungsfrist war ?
13. Stimmt es, daß infolge dieser mißglückten Verordnung sämtliche eventuell in Österreich im Rahmen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung zur Auszahlung gelangenden Mittel dem Verarbeitungsbereich zugute kommen ?
14. Um welche Rechtsakte des Rates und der Kommission der EU handelt es sich hier genau ?
15. Wie viele österreichische Verarbeitungsbetriebe aus welchen Bundesländern haben vor, sich an der "Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung" zu beteiligen ?
16. Werden Sie die zuständigen EU-Ratsmitglieder bei nächster Gelegenheit um eine Definition des Begriffs "gemeinschaftliche Apfelerzeugung" ersuchen, da nach dem Dafürhalten der Anfragesteller das Erzeugen eines, mehrerer oder vieler Äpfel noch immer und bis auf weiteres dem oder den dafür zuständigen Apfelbaum/Apfelbäumen obliegt, weshalb eine "gemeinschaftliche Apfelerzeugung" nahezu ausgeschlossen werden kann (Ausnahme: gegenseitige Bestäubung) ?

17. Gibt es - neben der erwähnten - Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung - noch andere Obstkulturen-Rodungsprogramme der EU ? Wenn ja: nach welchen EU-rechtlichen Vorschriften ?

18. In welcher Art und Weise wird Österreich in diese Rodungsprogramme einbezogen ?

19. Was werden Sie unternehmen, um
    a) österreichische Obstarten und -sorten,
    b) bodenständiges Unterlagen- und Veredelungsmaterial,
    c) landschaftsbestimmende Streuobstkulturen
    vor der EU-Baumschere zu bewahren ?